

Nr. 1174 AmtsG Neuruppin - BGB 1896 I, 1896 II
(VormG, Beschluss v. 6.4.2009 - 23 XVII 55/09)

Keine Betreuerbestellung bei Vorhandensein hilfebereiter Angehöriger.
(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Für den Betroffenen ist eine Betreuung gemäß § 1896 BGB nicht anzuordnen.

Der Betroffene ist, wie sich aus dem Ergebnis der richterlichen Ermittlungen ergibt, aufgrund einer psychischen Krankheit nicht immer in der Lage, seine Aufgaben umfassend wahrzunehmen. Jedoch können die Angelegenheiten des Betroffenen durch die von ihm **Bevollmächtigten**, die nicht zu den in § 1897 Abs. 3 BGB bezeichneten Personen gehören, nämlich seine Ehefrau und seine Tochter, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden.

Weder der Betreuungsanregung des Sozialdienstes noch dem Sozialbericht der Betreuungsbehörde sind Umstände zu entnehmen, die die Notwendigkeit der förmlichen Bestellung eines Betreuers nahelegen.

Die **Ehefrau** des Betroffenen scheint diesen in der Vergangenheit mit seinem Einverständnis bei Bedarf unterstützt zu haben. Es sind auch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass sich dieses Vertrauensverhältnis in absehbarer Zukunft ändern sollte (§ 1353 I S. 2 BGB: Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung). Für alle, die nicht glauben wollen, dass die Ehefrau in Krisensituationen fair ihren Ehemann handeln dürfte, kann der Betroffene seiner Ehefrau eine ausdrückliche schriftliche Vollmacht erteilen, sei es ohne besondere Form, in Form einer von der Betreuungsbehörde beglaubigten Vorsorgevollmacht oder auch durch einen Notar beurkundet. Die aufwändige und kostenintensive Durchführung eines vormundschaftsgerichtlichen Verfahrens zur Bestellung eines Betreuers erscheint nicht erforderlich (§ 1896 II BGB).

(Mitgeteilt von Richter am AmtsG E. Szeliés, Berlin)

Quelle: FamRZ 22/09